

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 27. Feber 1974

40. Stück

- 105.** Verordnung: Ergänzung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Ausstellung von Dokumenten, die österreichischen Staatsbürgern die Ausreise in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich und die Wiedereinreise aus diesen erleichtern
- 106.** Verordnung: Neuerliche Ergänzung und Abänderung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung
- 107.** Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1974
- 108.** Verordnung: Zuständigkeit betreffend die Dienstbeurteilung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung
- 109.** Verordnung: Ermächtigung des Zollamtes zweiter Klasse Mariahilf zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen
- 110.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Gemeinde Ottensheim
- 111.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 130 Nibelungen Straße im Bereich der Gemeinde Hartkirchen
- 112.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn im Bereich der Gemeinden Hörbranz und Lochau
- 113.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 174 Innsbrucker Straße im Bereich der Stadt Innsbruck
- 114.** Verordnung: Auflassung des Arbeitsamtes Stockerau und Sprengelfestsetzung des Arbeitsamtes Korneuburg
- 115.** Kundmachung: Zeichen der Europäischen Freihandelsassoziation und der Assoziation zwischen deren Mitgliedern und Finnland
- 116.** Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verordnung über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerbe dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken durch den Verfassungsgerichtshof
- 117.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kenia über die Errichtung eines Krankenhauses in Kenia
- 118.** Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik gemäß Artikel XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens
-

105. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 15. Jänner 1974, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Ausstellung von Dokumenten, die österreichischen Staatsbürgern die Ausreise in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich und die Wiedereinreise aus diesen erleichtern, ergänzt wird

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. November 1971, BGBl. Nr. 425, wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 2 ist die Ortsbezeichnung „Neuhaus am Inn“ anzufügen.

Rösch

106. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. Jänner 1974, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung neuerlich ergänzt und abgeändert wird

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971 über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung, BGBl. Nr. 17, ergänzt durch die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. Juni 1971, BGBl. Nr. 262, wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

1. Die Grenzkontrollstelle Neuhaus am Inn wird zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt.

2. Die der Grenzkontrollstelle Scharding gegebene Ermächtigung zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken wird widerrufen.

Rösch

107. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 7. Feber 1974 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 23/

1974 für das Kalenderjahr 1974 mit 1,104 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereiche des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1974 verbindlich.

Artikel II

Die Verordnung vom 3. Oktober 1973, BGBl. Nr. 526, wird aufgehoben.

Leodolter

108. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. Feber 1974 über die Zuständigkeit betreffend die Dienstbeurteilung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung

Auf Grund des § 15 Abs. 4 und 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

§ 1. Bei den Korpskommanden I und II sowie beim Kommando der Fliegerbrigade werden Dienstbeurteilungskommissionen für die Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung dieser Dienststellen und der ihnen nachgeordneten Dienststellen eingerichtet.

§ 2. Die Dienstbeurteilung der Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung

- a) der Heeresbesoldungsstelle I wird der Dienstbeurteilungskommission beim Armeekommando,
- b) der Heeresbesoldungsstelle II wird der Dienstbeurteilungskommission beim Korpskommando I,
- c) der Heeresunteroffiziersschule, der Jägerschule, der Erkennungsmarkenevidenzstelle sowie der Heeresbesoldungsstelle III wird der Dienstbeurteilungskommission beim Korpskommando II,
- d) des Militärvikariates, der Evangelischen Militärsuperintendentur, des Heeresgeschichtlichen Museums, der Heeresfilm- und Lichtbildstelle, der Theresianischen Militärakademie, der Heeresversorgungsschule, der Heereskraftfahrerschule, der Heeressport- und Nahkampfschule, der Panzertruppenschule, der Artillerieschule, der Pioniertruppenschule, der TelTruppenschule, der Fliegerabwehrwaffen-Truppenschule, der Luftschutztruppenschule sowie der Sanitätsschule wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Landesverteidigungsakademie,
- e) des Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig wird der Dienstbeurteilungskommission beim Heeres-Bau- und Vermessungsamt

zugewiesen, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung gegeben ist.

§ 3. Die Dienstbeurteilung der Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die für die Dauer des ganzen Beurteilungszeitraumes einer Einheit angehört haben, die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsendet wurde, wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung zugewiesen.

§ 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 29. August 1973, BGBl. Nr. 456, über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung außer Kraft.

Lütgendorf

109. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Feber 1974 über die Ermächtigung des Zollamtes zweiter Klasse Mariahilf zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, und § 4 Abs. 1 des EFTA-Durchführungsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 118, wird verordnet:

§ 1. Das Zollamt zweiter Klasse Mariahilf im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich wird zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen für Waren aller Art, ausgenommen Waren der Kapitel 1 bis 24, 28, 29 und 30 des einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, bildenden Zolltarifs, in der jeweiligen Fassung, ermächtigt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Androsch

110. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Feber 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Gemeinde Ottensheim

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 127 Rohrbacher Straße wird im Bereich der Gemeinde Ottensheim wie folgt bestimmt:

Die B 127 Rohrbacher Straße wird von km 8,00 (alt) bis km 11,76 (alt) auf die bereits hergestellte Straßentrasse umgelegt, welche der Bahnlinie der ÖBB Urfahr—Aigen-Schlägl folgend in gestreckter Linienführung verläuft.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

111. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Feber 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 130 Nibelungen Straße im Bereich der Gemeinde Hartkirchen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 130 Nibelungen Straße wird im Bereich der Gemeinde Hartkirchen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 6,135 (alt) von der bestehenden Straße ab, quert die Aschach im Bereich der Ortschaft Pfaffing auf einer neu zu errichtenden Brücke, verläuft nach einem Linksbogen in gestreckter Linienführung in nordwestlicher Richtung und bindet bei km 8,761 in die bestehende Straßentrasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Hartkirchen aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaubereiches sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

112. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. Feber 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn im Bereich der Gemeinden Hörbranz und Lochau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 14 Rheintal Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Hörbranz und Lochau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bei km 1,77 der Leiblach, verläuft von dort in

südöstlicher Richtung, kreuzt bei Projekt-km 1,33 die Landesstraße Nr. 1 im Bereich der Abzweigung der Gemeindestraße nach Hörbranz, führt nach Querung des Ruggbaches zum Nordportal des Pfändertunnels, welches rund 200 m nordöstlich von Schloß Hofen liegt, und trifft sodann im Pfändermassiv auf den bereits mit Verordnung BGBl. Nr. 323/1973 im Verlauf bestimmten anschließenden Abschnitt der A 14 Rheintal Autobahn.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Hörbranz und Lochau aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

113. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Feber 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 174 Innsbrucker Straße im Bereich der Stadt Innsbruck

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 174 Innsbrucker Straße wird im Bereich der Stadt Innsbruck wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Bereich der Kreuzung Egger-Lienz-Straße/Holzhammer Straße, führt der Holzhammer Straße folgend bei Fluß-km 299,70 über den Inn und endet der Bachlechner Straße folgend an der Kreuzung Bachlechner Straße/B 171 Tiroler Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Stadt Innsbruck aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

114. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 15. Feber 1974 über die Auflassung des Arbeitsamtes Stockerau und die Sprengelfestsetzung des Arbeitsamtes Korneuburg

Auf Grund des § 40 Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1973 wird verordnet:

§ 1. Das Arbeitsamt Stockerau in Stockerau wird aufgelassen. Die Aufgaben des Arbeitsamtes Stockerau übernimmt das bestehende Arbeitsamt Korneuburg in Korneuburg. Der Sprengel des Arbeitsamtes Korneuburg wird mit dem Gebiet des politischen Bezirkes Korneuburg festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1974 in Kraft.

Häuser

115. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Feber 1974 betreffend Zeichen der Europäischen Freihandelsassoziation und der Assoziation zwischen deren Mitgliedern und Finnland

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht, daß folgende Zeichen der Europäischen Freihandelsassoziation und der Assoziation zwischen deren Mitgliedern und Finnland von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind:

1. a) European Free Trade Association,
b) Association européenne de libre-échange,
c) Den Europæiske Frihandelssammenslutning,
d) Euroopan Vapaakauppaliitto,
e) Europäische Freihandelsassoziation,
f) Associazione Europea di Libero Scambio,
g) Det Europeiske Frihandelsforbund,
h) Associação Europeia de Comércio Livre,
i) Europeiska Frihandelssammanslutningarna,
j) EFTA,
k) AELE,
l) AELS,
m) AECL,
n) Finland-EFTA Association,
o) FINEFTA;

2. das in der Anlage 1 abgebildete Zeichen, und zwar sowohl in Schwarz-Weiß als auch bei Wiedergabe der Fahnenbilder in den entsprechenden Nationalfarben; ·/.

3. das in der Anlage 2 abgebildete Zeichen, und zwar sowohl in Schwarz-Weiß als auch in anderen Farben. ·/.

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Juni 1970, BGBl. Nr. 214, betreffend Zeichen der Europäischen Freihandelsassoziation ihre Wirksamkeit.

Staribacher

Anlage 1



Anlage 2



116. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 5. Feber 1974 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1927, BGBl. Nr. 326, über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerbe dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken

Nach Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 7. Dezember 1973, V 22/73-8, —

dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 30. Jänner 1974 — die § 8 Abs. 1 Z. 1, § 8 Abs. 2 und § 16 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1927, BGBl. Nr. 326, über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerbe dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken als gesetzwidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1974 in Kraft.

Broda

117.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Abkommens wird genehmigt.

AGREEMENT

between the Republic of Austria and the Republic of Kenya concerning the establishment of a hospital in Kenya

The Federal President of the Republic of Austria and the President of the Republic of Kenya being desirous of strengthening the ties of friendship existing between the two states and of furthering the Technical Cooperation between them have decided to conclude an Agreement and have appointed as their Plenipotentiaries for this purpose:

The Federal President of the Republic of Austria:

H. E. Dr. Georg R e i s c h, Ambassador of the Republic of Austria

The President of the Republic of Kenya:

Hon. I. E. Omolo O k e r o, M. P., Minister for Health

Who, having communicated to each other their respective full powers, which were found in good and due form, have agreed as follows:

ARTICLE 1

The Republic of Austria and the Republic of Kenya will jointly establish a hospital in Loitokitok, Rift Valley Province of Kenya.

ARTICLE 2

The hospital shall form part of the Public Health Service of Kenya. It shall serve to meet

(Übersetzung)

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Republik Kenia über die Errichtung eines Krankenhauses in Kenia

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Republik Kenia,

Vom Wunsche geleitet, die zwischen ihren beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Bande zu stärken und die Technische Zusammenarbeit zu fördern,

Haben beschlossen, ein Übereinkommen zu schließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Georg R e i s c h, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in der Republik Kenia;

Der Präsident der Republik Kenia:

Herrn I. E. Omolo O k e r o, M. P., Gesundheitsminister der Republik Kenia;

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ARTIKEL 1

Die Republik Österreich und die Republik Kenia werden gemeinsam ein Krankenhaus in Loitokitok, Rift Valley-Provinz von Kenia, errichten.

ARTIKEL 2

Das Krankenhaus wird einen Bestandteil des öffentlichen Gesundheitswesens von Kenia bilden.

the requirements of medical care, provide treatment for patients and out-patients and contribute to the general health of the population of Kenya.

ARTICLE 3

The hospital shall consist of a block containing administration department, admission department and out-patient department, a block containing operating theatre and maternity, a block containing male general ward and female general ward and buildings for kitchen and laundry including central sterilisation area, a mortuary, an engine house, covered ways and accomodation for the superintendent, the doctors, the nurses and the supporting staff.

ARTICLE 4

The Republic of Austria shall undertake at its expense:

- (a) to plan and to erect the buildings set out in Article 3 with the exception of the accommodation for the superintendent, the doctors, the nurses and the supporting staff;
- (b) to furnish two diesel-generators, installations for hot water and steam, fuel tanks and pertaining equipment;
- (c) to provide all necessary equipment for hospital treatment, such as medical instruments for surgery, maternity, X-ray, electro-therapy, laboratory and sterilisation purposes;
- (d) to furnish the hospital with adequate electrical and sanitary installations;
- (e) to meet all transport costs for the equipment mentioned above from the point of origin to the port of entry in Kenya;
- (f) to meet international travel costs to and from Kenya for the experts and their families;
- (g) to pay overseas allowances to the experts and their families in addition to the local salaries paid by the Government of Kenya.

ARTICLE 5

- (a) The buildings erected by the Republic of Austria shall become and remain the property of the Republic of Kenya;
- (b) All property, material and equipment acquired and employed for the purposes of this hospital under this Agreement shall be at the unrestricted disposal of the hospital and become and remain the prop-

Um den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen, wird es seine Aufgabe sein, den Patienten ambulante und stationäre Behandlung angedeihen zu lassen und zur Gesundheit der Bevölkerung von Kenia im allgemeinen beizutragen.

ARTIKEL 3

Das Krankenhaus wird aus einem Trakt, in dem die Verwaltung, die Aufnahmestelle und die Ambulanz untergebracht sind, aus einem Trakt mit Operationssaal und Entbindungsstation, aus einem Trakt mit einer allgemeinen Männerstation und einer allgemeinen Frauenstation und außerdem aus Baulichkeiten für eine Küche und eine Wäscherei mit Sterilisationsanlage, eine Totenhalle, ein Maschinenhaus sowie aus den Unterkünften für den Leiter, die Ärzte, die Schwestern und das Hilfspersonal bestehen und gedeckte Wege besitzen.

ARTIKEL 4

Die Republik Österreich wird auf ihre Kosten folgende Leistungen erbringen:

- a) Die Planung und Errichtung der im Artikel 3 aufgezählten Gebäude, mit Ausnahme der Unterkünfte für den Leiter, die Ärzte, die Schwestern und das Hilfspersonal.
- b) Die Beistellung von zwei Diesellgeneratoren, Warmwasser- und Dampfinstallationen und von Treibstoffbehältern samt Zubehör.
- c) Die Beistellung der für die Spitalsbehandlung notwendigen Ausrüstung, wie die medizinischen Instrumente für Operation, Geburtshilfe, Röntgenbehandlung, Elektrophysiotherapie, sowie die für Laborarbeiten und Sterilisierungszwecke nötige Einrichtung.
- d) Die Beistellung der für das Krankenhaus erforderlichen elektrischen und sanitären Einrichtungen.
- e) Die Übernahme aller Transportkosten für die oben erwähnte Ausrüstung vom Versandort bis zum Eingangszollamt in Kenia.
- f) Die Übernahme der Reisekosten nach und von Kenia für die Experten und ihre Familienangehörigen.
- g) Die Zahlung von Auslandszulagen an die Experten und ihre Familienangehörigen zusätzlich zu den von der Regierung Kenias gezahlten ortsüblichen Gehältern.

ARTIKEL 5

- a) Die von der Republik Österreich errichteten Gebäude gehen in das dauernde Eigentum der Republik Kenia über.
- b) Der gesamte Besitz, alle Materialien und die gesamte Ausrüstung, die gemäß diesem Übereinkommen für das Krankenhaus angeschafft und verwendet werden, stehen dem Krankenhaus uneingeschränkt zur Verfüg-

erty of the Republic of Kenya when it becomes operative.

ARTICLE 6

The Republic of Kenya shall undertake at its expense to:

- (a) Provide the land required for the hospital;
- (b) provide furniture and linen for the hospital;
- (c) unload, insure where necessary, and transport the goods mentioned under Article 4, paras. (b), (c), (d), from the port of entry to the hospital site;
- (d) issue and extend entry permits and/or visas free of charge to Austrian personnel and their families assigned to the hospital;
- (e) pay normal hotel expenses for the personnel and their families for a maximum of ten days upon their arrival into and prior to their departure from Kenya;
- (f) provide free housing with hard furniture and linen for the Austrian personnel and their families of a standard applicable to Kenya Government officers of equivalent or similar status;
- (g) pay the cost of local travel and transportation of the Austrian personnel while in performance of their official duties;
- (h) provide medical care for the Austrian personnel and their families as is provided to Kenya Government officers of equivalent or similar status;
- (i) cover all current expenditures of the hospital in particular for administration, maintenance, repair, wages, services, taxes, fees, communications, transport, foodstuffs, fuel, electricity, water supply and all medicines;
- (j) supplement medical equipment and apparatuses, instruments and materials provided by the Government of Austria under Article 4 (c) and (d) so as to ensure continuous functioning of the hospital.

ARTICLE 7

The Republic of Kenya shall exempt:

- (a) from payment of direct taxes emoluments received by Austrian personnel and originating from the Republic of Austria or its duly appointed agent;

gung und gehen in das dauernde Eigentum der Republik Kenia über, sobald es seine Tätigkeit aufnimmt.

ARTIKEL 6

Die Republik Kenia wird auf ihre Kosten folgende Leistungen erbringen:

- a) das für das Krankenhaus notwendige Grundstück
- b) die Möbel und die Wäsche für das Krankenhaus
- c) das Entladen, den Transport und, wenn nötig, die Versicherung der unter Artikel 4 lit. b, c und d angeführten Güter vom Eingangszollamt bis zum Krankenhaus
- d) die kostenlose Ausstellung und Verlängerung von Einreisebewilligungen und/oder Sichtvermerken für das dem Krankenhaus zugeteilte österreichische Personal und dessen Familienangehörige.
- e) Die Bezahlung angemessener Hotelkosten für das österreichische Personal und dessen Familienangehörige in einer Höchstdauer von zehn Tagen nach Ankunft in und vor Abfahrt aus Kenia.
- f) Die unentgeltliche Beistellung von möblierten Wohnungen samt Bettwäsche für das österreichische Personal und dessen Familienangehörige entsprechend dem für Regierungsbeamte Kenias gleichen oder ähnlichen Ranges üblichen Standard.
- g) Die Bezahlung der örtlichen Reise- und Transportkosten des österreichischen Personals, soweit diese aus der Erfüllung dienstlicher Aufgaben erwachsen.
- h) Die ärztliche Betreuung für das österreichische Personal und dessen Familienangehörige, wie sie für Regierungsbeamte Kenias von gleichem Rang vorgesehen ist.
- i) Die Bedeckung aller laufenden Ausgaben des Krankenhauses, insbesondere für die Verwaltung, die Erhaltung, die Ausbesserungsarbeiten, die Gehälter, Dienstleistungen, Steuern, Gebühren sowie die Kosten für den Geschäftsverkehr, den Transport, die Nahrungsmittel, Treibstoffe, Elektrizitäts- und Wasserversorgung und alle Medikamente.
- j) Die Erneuerung der medizinischen Ausrüstung, der Apparate, Instrumente und Materialien, die von der Republik Österreich gemäß Artikel 4 lit. c und d beigestellt wurden, in einem Ausmaß, das den ununterbrochenen Betrieb des Spitäles sicherstellt.

ARTIKEL 7

Die Republik Kenia wird befreien:

- a) Die Einkünfte des österreichischen Personals von direkten Steuern, soweit ihm diese von der Republik Österreich oder von einem von ihr hierzu bevollmächtigten Beauftragten zufließen.

- (b) from payment of customs duty personal and household effects imported into Kenya and the importation or purchase from bond of one motor car or motorcycle per person or household within the first three months of arrival of the personnel provided the resale of such personal and household effects and motor car or motorcycle shall be dutiable if sold to a person not entitled to same or similar privileges; if re-exported by the Austrian personnel the said items shall not be subject to export duty;
- (c) from payment of customs duty all equipment imported under Article 4, paras. (b), (c), (d);
- (d) all the funds brought into the Republic of Kenya by the Republic of Austria for the purpose of this Agreement from any currency or foreign exchange controls.

ARTICLE 8

- (a) The Republic of Kenya will bear all risks and claims resulting from, occurring in the course of, or otherwise connected with, any action performed in the course of their duties by experts provided under this Agreement. Without restricting the generality of the preceding sentence, the Republic of Kenya will indemnify the Republic of Austria and the experts and hold them harmless against any and all liability, suits, actions, demands, damages, costs or fees on account of death, injuries to person or property, or any other losses resulting from or connected with any act or omission performed or made in the course of the duties of the experts.
- (b) In the event of an undertaking to meet any claim on behalf of Austrian personnel the Republic of Kenya shall be entitled to exercise and enforce the benefit of any right of counterclaim set-off, indemnity, contribution, guarantee, defence or insurance to which such expert is entitled.
- (c) The Republic of Austria shall provide the Republic of Kenya with any information or other assistance required for the handling of any case to which the provisions of the article relate.

- b) Nach Kenia eingeführte persönliche Gebrauchsgegenstände und Haushaltsgeräte sowie ein unverzollt eingeführtes oder erworbenes Kraftfahrzeug oder ein Kraftrad pro Person oder Haushalt innerhalb von drei Monaten nach Ankunft der Experten in Kenia von der Zollpflicht. Die Weitergabe solcher persönlicher Gebrauchsgegenstände und Haushaltsgeräte, des Kraftfahrzeuges oder des Kraftrades an Personen, die diese oder ähnliche Vorrechte nicht beanspruchen können, unterliegt der Zollpflicht; bei Wiederausfuhr durch das österreichische Personal ist für die oben angeführten Güter kein Ausfuhrzoll zu entrichten.
- c) Die gesamte unter Artikel 4 lit. b, c und d eingeführte Ausrüstung von der Zollpflicht.
- d) Alle von der Republik Österreich in die Republik Kenia zum Zwecke der Erfüllung dieses Übereinkommens eingeführten Gelder von jeglicher Zahlungsmittel- oder Devisenkontrolle.

ARTIKEL 8

- a) Die Republik Kenia wird jede Haftung und den Ersatz aller Schäden, die durch die Handlung eines österreichischen Experten oder in Verbindung damit entstehen, übernehmen, soweit diese Handlung im Rahmen der durch dieses Abkommen festgelegten Aufgaben gesetzt wurde. Ohne die Allgemeingültigkeit des vorhergehenden Satzes einzuschränken, wird die Republik Kenia die Republik Österreich und die Experten entschädigen und sie gegenüber jeglicher Ersatzpflicht aus Gerichtsverfahren, Klagen, Forderungen, Schäden, bei Kosten oder Gebühren im Todesfall, bei Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen oder bei anderen Verlusten schadlos halten, soweit diese durch oder in Verbindung mit einer im Rahmen der Aufgaben der Experten liegenden Handlung oder Unterlassung entstehen.
- b) Im Falle eines an Stelle des österreichischen Personals zu leistenden Schadenersatzes ist die Republik Kenia berechtigt, jeden Anspruch auf eine Gegenforderung, eine Entschädigung, eine Zuwendung, eine Garantieleistung, einen Einwand oder auf eine Versicherung, die dem betreffenden Experten zusteht, zu erheben und zu vollziehen.
- c) Die Republik Österreich wird der Republik Kenia jede Information zuleiten oder jegliche sonstige Unterstützung gewähren, die für die Behandlung jedes der Regelung durch diesen Artikel unterliegenden Falles vonnöten sind.

- (d) In the event of arrest or detention of an expert or any member of his family, or of criminal proceedings being instituted against him or any of them, the Ambassador of the Republic of Austria shall be informed without delay.

ARTICLE 9

It is understood that in applying the provisions set out in the articles 7 and 8 the Government of Kenya will not interpret the privileges granted to Austrian experts in any more restrictive manner than is her common practice as applied to experts of any other nationality.

ARTICLE 10

The Republic of Austria shall have the right to recall or to replace, and the Republic of Kenya shall have the right to request the recall or replacement of Austrian experts made available by the Republic of Austria after mutual consultations.

ARTICLE 11

- (a) This Agreement shall enter into force when the Contracting Parties have informed each other by an exchange of notes of the respective fulfilment of the necessary constitutional requirements for the entry into force.
- (b) This Agreement shall be valid for a term of three years from the date of its entry into force.
- (c) It may be terminated in writing by either Contracting Party at least three months before the end of any year.

IN WITNESS WHEREOF, the above-mentioned Plenipotentiaries have signed this Agreement and affixed thereto their seals.

DONE, in duplicate, at Nairobi this 8th day of March 1972, in the English language.

For the Republic of Austria:

Dr. Georg Reisch

For the Republic of Kenya:

I. E. Omolo Okero

- d) Im Falle einer Inhaftierung oder Anhaltung eines Experten oder eines seiner Familienmitglieder oder, wenn ein Strafverfahren gegen diese Personen eingeleitet wird, wird der Botschafter der Republik Österreich hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

ARTIKEL 9

Es gilt als vereinbart, daß die Republik Kenia bei der Anwendung der in den Artikeln 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen die den österreichischen Experten gewährten Vorrechte in keiner Weise restriktiver auslegen wird, als es ihrer allgemeinen Übung gegenüber allen anderen Experten, welche Staatszugehörigkeit immer sie besitzen, entspricht.

ARTIKEL 10

Nach gegenseitiger Absprache hat die Republik Kenia das Recht, die Abberufung oder den Austausch eines von der Republik Österreich zur Verfügung gestellten Experten zu verlangen, und hat die Republik Österreich das Recht, einen Experten abzubrufen oder auszutauschen.

ARTIKEL 11

- a) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald sich die Vertragschließenden Parteien durch einen Notenaustausch von der jeweils vorgeschriebenen Durchführung der für das Inkrafttreten notwendigen verfassungsrechtlichen Schritte in Kenntnis gesetzt haben.
- b) Dieses Übereinkommen gilt für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.
- c) Es kann durch schriftliche Mitteilung seitens einer Vertragspartei wenigstens drei Monate vor Jahresende gekündigt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN in zweifacher Ausfertigung in Nairobi am 8. März 1972, in englischer Sprache.

Für die Republik Österreich:

Dr. Georg Reisch

Für die Republik Kenia:

I. E. Omolo Okero

Die österreichische Ratifikationsurkunde wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet; das Abkommen ist nach Durchführung des in seinem Artikel 11 lit. a vorgesehenen Notenaustausches am 24. August 1973 in Kraft getreten.

Kreisky

118. Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik gemäß Artikel XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens

Vereinbarung

Das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und die Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik vereinbaren gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959:

1. zu Anhang 1. Abschnitt C des Abkommens:

- a) Das von der Regierung der Ungarischen Volksrepublik namhaft gemachte Luftbeförderungsunternehmen ist berechtigt, planmäßige Flugdienste mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit von internationalen Flughäfen in Ungarn über internationale Flughäfen in Österreich dreimal wöchentlich nach Brüssel und umgekehrt zu betreiben.
- b) Für das von der Österreichischen Bundesregierung namhaft gemachte Luftbe-

förderungsunternehmen werden die Flugstrecken und die Frequenzen zur Durchführung von planmäßigen Flugdiensten mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit über internationale Flughäfen in Ungarn hinaus festgelegt werden, sobald die Österreichische Oberste Zivilluftfahrtbehörde dies verlangt.

2. Diese Vereinbarung tritt mit 31. März 1974 in Kraft und gilt bis 31. Oktober 1974.

Budapest, am 24. Oktober 1973

Dr. Herbert Vogl m. p.

Der Leiter der
Österreichischen Delegation

Hüvös Sándor m. p.

Der Leiter der
Ungarischen Delegation

Die vorstehende Vereinbarung ist gemäß Art. XVI Abs. 2 des österreichisch-ungarischen Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959 durch Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Budapest und dem Ministerium für Äußeres der Ungarischen Volksrepublik vom 23. November 1973 bzw. vom 30. November 1973 bestätigt worden.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252·70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.